

VERSION 1.6



LANDKREIS
KONSTANZ

Landratsamt Konstanz
Amt für Baurecht und Umwelt
Referat brand- und Katastrophenschutz

Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz
T. +49 7531 800-1124 | F. +49 7531 800
Kreisbrandmeister@LRAKN.de

8. Mai 2024

TAB Landkreis Konstanz

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

**auf das Einsatzleitsystem der
Integrierten Leitstelle des Landkreises Konstanz
und der Feuerwehr-Einsatzzentrale
der Stadt Konstanz**

Version 1.6 (Stand April 2024)



1	ALLGEMEINES	4
2	GELTUNGSBEREICH	5
3	ART DER TEILNAHME AN DER ALARMÜBERTRAGUNG ÜBER ALARMÜBERTRAGUNGSANLAGE. 5	
3.1	GESTATTUNG	5
3.2	TEILNAHME	5
3.3	ZUGELASSENE ERRICHTER	6
3.4	BMA ANSCHALTUNG	6
3.5	ÜBERTRAGUNGSWEGE	6
3.6	VERBINDUNGSARTEN	6
4	ABLAUF ZUR AUFSCHALTUNG EINER BMA	7
4.1	BRANDMELDE- UND ALARMIERUNGSKONZEPT NACH DIN 14675	7
4.2	PLANUNGSGESPRÄCHE BMA	7
4.3	ANTRAGSTELLUNG FÜR DIE TEILNAHME AN DER FERNALARMÜBERTRAGUNG ÜBER DIE ALARMÜBERTRAGUNGSANLAGE... 7	
4.4	BEZUG FEUERWEHRSCHLIEßUNG	8
4.5	CHECKLISTE VORAUSSETZUNG ZUR AUFSCHALTUNG	11
4.6	ANERKENNUNG ALS ERRICHTERFIRMA FÜR BMA	11
4.7	SACHVERSTÄNDIGEN-ABNAHME	11
4.8	BENENNUNG VON EINGEWIESENEM PERSONAL	11
4.9	WARTUNGSHINWEIS	12
4.10	SCHLÜSSELVERTRAG	12
4.11	GRUNDSTÜCKSZUGANG	12
4.12	VOLLSTÄNDIGE BETRIEBSBEREITSCHAFT DER BMA	13
5	BESTANDTEILE DER BMA	13
5.1	FEUERWEHR-SCHLÜSSELDEPOT	13
5.2	AUSTAUSCH VON SCHLÜSSELN / TRANSPONDERN:	14
5.3	FREISCHALTELEMENT	14
5.4	BLITZLEUCHTE	15
5.5	FEUERWEHR-INFORMATIONSZENTRALE (FIZ)	15
5.6	AUSWAHL UND ANORDNUNG VON BRANDMELDER	19
5.7	KENNZEICHNUNG BRANDMELDER	19
5.8	VERDECKT ANGEORDNETE MELDER	20
6	WEITERE ANFORDERUNGEN	21
7	ANSCHALTUNG VON BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN	22
8	OBJEKTFUNKKANLAGE	23
9	BETRIEB DER ALARMÜBERTRAGUNGSANLAGE	23
10	ÄNDERUNG DES VORHANDENEN ANSCHLUSSES AN DIE AÜA DURCH DEN BETREIBER	24
10.1	WECHSEL DES BETREIBERS BEI VORHANDENEM ANSCHLUSS AN DIE AÜA	24



TAB Landkreis Konstanz

10.2	NUTZUNGSÄNDERUNG ODER ENTFALL DER BAURECHTLICHEN AUFLAGE	24
11	RÜCKSTELLUNG DER BMA	24
12	VERANTWORTUNG DES BETREIBERS DER BMA	24
13	ALLGEMEINE TEILNAHMEVORSCHRIFTEN UND HINWEISE.....	25
14	UMRÜSTUNG BESTEHENDER BMA.....	26
15	FALSCHALARME	26
16	KOSTEN	26
16.1	KOSTENAUFSTELLUNG	26
16.2	KOSTENERSATZ FÜR EINSÄTZE	26
17	KÜNDIGUNG DES TEILNEHMERANSCHLUSSES	27
18	INKRAFTTRETEN.....	27
19	ZUSTÄNDIGE BRANDSCHUTZDIENSTSTELLEN	27
20	MUSTER FÜR INFORMATIONSBLETT BMA - FIZ	28
21	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	29
ANHANG:		30
	ANHANG A – SCHLÜSSELDEPOTVEREINBARUNG.....	30
	ANHANG B – CHECKLISTE VORAUSSETZUNG ZUR AUFSCHALTUNG EINER BMA.....	30
	ANHANG C – ZULASSUNG ERRICHTER MIT NEBENCLEARINGSTELLE (ZE-NC)	30

1 Allgemeines

Diese Anschlussbedingungen dienen dazu, spezielle Anforderungen des Landkreises Konstanz und der zuständigen Brandschutzdienststellen in Bezug auf den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) zusammenzufassen. Sie sind so gestaltet, dass Fachplaner und Errichter schnell und eindeutig alle benötigten Informationen herauslesen können. Auf grundlegende Beschreibungen einzelner Anlagenbestandteile wird bewusst verzichtet, diese können in den jeweiligen Normen und Regelwerken nachgelesen werden.

Brandmeldeanlagen dienen dem Schutz von Leben und Sachwerten. Sie können über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) direkt an das Einsatzleitsystem (ELS) der Integrierten Leitstelle (ILS) des Landkreises Konstanz angeschlossen werden. Für Brandmeldeanlagen innerhalb des Stadtgebietes Konstanz erfolgt die Aufschaltung an das Einsatzleitsystem der Feuerwehr-Einsatzzentrale der Stadt Konstanz (FEZ). Das Alarmempfangssystem (AES) inkl. Haupt-Clearingstelle bis Übergabepunkt an das ELS wird von Bosch Sicherheitssysteme GmbH (BOSCH) auf der Grundlage von Konzessionsverträgen für den Landkreis Konstanz sowie für die Stadt Konstanz eingerichtet und betrieben.

Die Übertragungseinrichtung (ÜE) vor Ort kann sowohl durch den Betreiber der Hauptclearingstelle als auch durch einen Zugelassenen Errichter (ZE) bzw. Zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle (ZE-NC) gestellt werden.

Diese Anschlussbedingungen sind Grundlage für das Aufschalten und den Betrieb von BMA an das ELS der Integrierten Leitstelle des Landkreises Konstanz und der Feuerwehr-Einsatzzentrale der Stadt Konstanz.

Beim Errichten und dem Betrieb von BMA sind die technischen Regeln in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten, insbesondere die DIN VDE 0833 T1 und T2, DIN 14675, DIN 14661 und die DIN EN 54.

Bei eingehenden Alarmen aus Brandmeldeanlagen auf das ELS wird den Betreibern von Brandmeldeanlagen (BMA) die Alarmierung der zuständigen Feuerwehr gewährt. Aus der Anschaltung an die AÜA folgt für den jeweiligen BMA Betreiber kein Anspruch auf Art und Umfang der Hilfeleistung.

2 Geltungsbereich

Die Teilnahme am Fernalarmübertragungsbetrieb mittels Anschlusses an eine Alarmübertragungsanlage und der Betrieb von einem Feuerwehrschrüsseldepot erfolgt auf Grundlage der DIN 14675. Diese Anschlussbedingungen regeln im Geltungsbereich der Landesbauordnung Baden-Württemberg auf der Grundlage der DIN 14675 technische und organisatorische Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von BMA mit direkter Aufschaltung auf das ELS der Integrierten Leitstelle des Landkreises Konstanz und/oder der Feuerwehr-Einsatzzentrale der Stadt Konstanz.

Sie gelten für Neuanlagen und bei Erweiterung bzw. Änderung bestehender Anlagen mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Veröffentlichung dieser TAB. Die Teilnahme setzt eine Übertragungseinrichtung für Fernalarme voraus.

Für behördlich nicht geforderte BMA, deren Aufschaltung beabsichtigt ist, gelten die Anschlussbedingungen gleichermaßen.

3 Art der Teilnahme an der Alarmübertragung über Alarmübertragungsanlage

3.1 Gestattung

Der Landkreis Konstanz sowie die Stadt Konstanz lassen auf Grundlage eines Konzessions- und Providervertrages eine Alarmübertragungsanlage betreiben, an der die Übertragungseinrichtungen der BMA angeschlossen werden. Die Einrichtung und der Betrieb des Teilnehmeranschlusses, die Änderung und der Wechsel des Teilnehmers bedürfen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Betreiber der Alarmübertragungsanlage – Firma Bosch Sicherheitssysteme.

Sollte eine Übertragungseinrichtung durch einen Zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle erfolgen, so muss dieser wiederum vertragliche Vereinbarungen mit dem Betreiber der Alarmübertragungsanlage / Hauptclearingstelle (Fa. Bosch Sicherheitssysteme) schließen.

3.2 Teilnahme

Die Teilnahme erfolgt mit einer zertifizierten Übertragungseinrichtung des Betreibers der BMA. Die Aufschaltung der Übertragungseinrichtung auf das Einsatzleitsystem in der Integrierten Leitstelle des Landkreises Konstanz und/oder der Feuerwehr-Einsatzzentrale der Stadt Konstanz erfolgt entweder direkt über den Hauptclearingstellenbetreiber oder über einen zugelassenen Errichter mit

TAB Landkreis Konstanz

Nebenclearingstelle mit Alarmdurchleitung über die entsprechende Hauptclearingstelle auf die Alarmempfangsstelle.

Die Übertragungseinrichtung inkl. der Übertragungswege dient ausschließlich der Meldungsübertragung aus der BMA. Zudem können technische Störungen der BMA bzw. Sabotagemeldungen aus z. B. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), Feuerwehranzeigetableau (FAT) etc. in Absprache mit dem Betreiber der Hauptclearingstelle zu einer beauftragten privaten Leitstelle weitergeleitet werden.

3.3 Zugelassene Errichter

Zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle und die zertifizierten Übertragungseinrichtungen werden nach erfolgreicher technischer Prüfung durch den Betreiber der Hauptclearingstelle und nach Zustimmung vom Landkreis Konstanz oder der Stadt Konstanz freigegeben. Die Zulassung wird mit Vertragsabschluss des Antragstellers mit dem Betreiber der Hauptclearingstelle (Fa. Bosch Sicherheitssysteme) bestätigt. Die entsprechenden Eingangsvoraussetzungen befinden sich im Anhang C zu diesen TAB.

3.4 BMA Anschaltung

Die Übertragungseinrichtung mit angeschalteter BMA wird durch die BMA über eine DIN 14675 Schnittstelle angesteuert. Die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung dient der direkten Alarmmeldung zur Integrierten Leitstelle des Landkreises Konstanz und/oder der Feuerwehr-Einsatzzentrale der Stadt Konstanz.

3.5 Übertragungswege

Die Übertragungswege von der Übertragungseinrichtung im Objekt zur jeweiligen Alarmempfangsstelle werden durch den Betreiber der Hauptclearingstelle bzw. Zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle bereitgestellt und liegen in dessen jeweiliger Verantwortung. Der Übertragungsweg von der Clearingstelle des Zugelassenen Errichters mit Nebenclearingstelle über die Alarmempfangsstelle zum jeweiligen Einsatzleitsystem wird durch den Betreiber der Hauptclearingstelle (Fa. Bosch Sicherheitssysteme) bereitgestellt und liegt in dessen Verantwortung.

3.6 Verbindungsarten

Standardmäßig ist eine primäre Alarmübertragung gemäß DIN 14675 Anhang A1 (Verbindungsarten) über einen DSL – Anschluss der Telekom in Verbindung mit GSM für den Ersatzweg zu verwenden.

4 Ablauf zur Aufschaltung einer BMA

Die Aufschaltung kann nur erfolgen, wenn alle Voraussetzungen der vorliegenden TAB erfüllt sind.

4.1 Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14675

Durch den Fachplaner der BMA ist zwingend ein Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14675 zu erstellen. Darin sind unter anderem folgende Punkte zu beschreiben:

- Gebäudebeschreibung und –nutzung
- Rechtsgrundlage für die Errichtung einer BMA
- Technische Grundlagen für die BMA
- Alarmorganisation
- Besondere Risiken

4.2 Planungsgespräche BMA

Entsprechend der DIN 14675 ist es erforderlich, dass frühzeitig (zu Beginn der Planungen) das Brandmelde- und Alarmierungskonzept im Entwurf bei einem Planungsgespräch zwischen den zuständigen Brandschutzdienststellen, dem Fachplaner BMA sowie dem Auftraggeber abgestimmt wird. Zum Planungsgespräch sind alle erforderlichen Unterlagen wie z.B. Baugenehmigung, Brandschutzkonzept, Lage- und Geschosspläne, Entwurf des Brandmelde- und Alarmierungskonzeptes, etc. mitzubringen. Ein ausreichender Vorlauf für die Terminfindung ist einzurechnen.

4.3 Antragstellung für die Teilnahme an der Fernalarmübertragung über die Alarmübertragungsanlage

4.3.1 Antragstellung

Die Antragstellung für das Aufschalten von BMA auf die Integrierte Leitstelle des Landkreises Konstanz und/oder die Feuerwehr-Einsatzzentrale der Stadt Konstanz erfolgt über den Betreiber der Hauptclearingstelle. Der Antrag ist mindestens acht Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin an den unten aufgeführten Betreiber zu richten:



TAB Landkreis Konstanz

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Aufschaltung Brandmeldeanlagen
Rosa-Luxemburg-Straße 16
04103 Leipzig
Tel.: 089 250062005
Mail.: aufschaltung.bo@bosch.com

4.3.2 Aufschaltung zur Alarmempfangsstelle

Die Aufschaltung der BMA auf die Alarmempfangsstelle und das jeweilige Einsatzleitsystem erfolgt nach Abschluss eines Vertrages zwischen dem Betreiber der BMA und dem Betreiber der Hauptclearingstelle (Fa. Bosch Sicherheitssysteme), bzw. dem Betreiber der BMA und dem Zugelassenen Errichter mit einer Nebenclearingstelle.

4.4 Bezug Feuerwehrschießung

Für jedes Objekt mit einer BMA werden verschiedene Schließungen benötigt, damit ein gewaltloser Zugang für die örtlich zuständige Feuerwehr gegeben ist. Die Schließungen betreffen insbesondere das Feuerwehrschrüsseldepot, die Feuerwehr-Informationszentrale sowie das Freischaltelement.

Die notwendigen Schließzylinder sind durch den Ersteller frühzeitig entsprechend der nachfolgend dargestellten Tabelle bei den genannten Lieferanten zu bestellen und mit Ausnahme der Stadtgebiete von Konstanz, Radolfzell und Singen an das Landratsamt Konstanz liefern zu lassen. In den Stadtgebieten von Konstanz, Radolfzell und Singen erfolgt die Lieferung an die jeweilige Feuerwehr.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss in Bezug auf die jeweils benötigten Schließungen für die unterschiedlichen Kommunen und Städte des Landkreises Konstanz:



Landratsamt Konstanz
Amt für Baurecht und Umwelt
Referat Brand- und Katastrophenschutz

8. Mai 2024 | S. 9

TAB Landkreis Konstanz

Gemeinde	FSD	FIZ	FSE
Aach	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	Abloy-Schließung ⁵
Allensbach	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	Abloy-Schließung ⁵
Bodman	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	Abloy-Schließung ⁵
Büsing	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Eigeltingen	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	Abloy-Schließung ⁵
Engen	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	Abloy-Schließung ⁵
Gaienhofen	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Gailingen	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Gottmadingen	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Hilzingen	Umstellschloss ⁵	Objektschlüssel (GHS)	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Hohenfels	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	Abloy-Schließung ⁵
Konstanz	Umstellschloss ^{1,4}	Straub ^{1,4}	Kruse Abloy ^{1,4}
Ludwigshafen	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	Abloy-Schließung ⁵
Moos	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Mühlhausen-Ehingen	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	Abloy-Schließung ⁵
Mühlingen	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	Abloy-Schließung ⁵
Öhningen	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Orsingen-Nenzingen	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	Abloy-Schließung ⁵
Radolfzell	örtliche Feuerwehr ²	Gunnebo ¹	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Reichenau	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	Abloy-Schließung ⁵
Rielasingen-Worblingen	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Singen	Umstellschloss ^{1,4}	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ²
Steißlingen	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Stockach	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	Abloy-Schließung ⁵
Tengen	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Volkertshausen	Umstellschloss ⁵	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}

¹ Ist durch den Errichter bei der angegebenen Firma zu bestellen. Lieferung erfolgt ausschließlich an die **örtliche Feuerwehr**.

² Wird von der örtlichen Feuerwehr zur Aufschaltung mitgebracht. Die örtliche Feuerwehr ist frühzeitig zur Aufschaltung mit dem Hinweis auf die Anzahl der benötigten Schließungen (z.B. Outdoor-Schrank, FIZ, Bockleiter, Plattenheber) einzuladen.

³ FSE mit Halbzylinder. Zylinderlänge mit der örtlichen Feuerwehr abstimmen

⁴ Bei der **örtlichen Feuerwehr** ist eine **Bedarfsfreigabe** zu beantragen, mit der bei der angegebenen Firma die benötigte Schließung zu bestellen ist.

⁵ Ist durch den Errichter bei einer der angegebenen Firma zu bestellen. Die Lieferung erfolgt ausschließlich an die Brandschutzdienststelle des Landratsamts Konstanz. Ein vorherige Freigabe der Bestellung durch die Brandschutzdienststelle ist nicht notwendig.



Landratsamt Konstanz
Amt für Baurecht und Umwelt
Referat Brand- und Katastrophenschutz

8. Mai 2024 | S. 10

TAB Landkreis Konstanz

Lieferanten für die verschiedenen Schließungen:

KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92, D-21435 Stelle
Telefon: 0 41 74 / 592 145

Schraner GmbH
Weinstraße 45
91058 Erlangen

Gunnebo Deutschland GmbH
Carl-Zeiss-Straße 8
85748 Garching
Tel.: 089 / 244163500
(nur mit von der Feuerwehr erhaltener Bedarfsbescheinigung bestellbar)

Straub Sicherheitssysteme GmbH
Fritz-Arnold-Straße 14
78467 Konstanz
Tel.: 07531-58090

4.4.1 Allgemeine Hinweise

Die Kosten der benötigten Zylinder/Schlösser trägt der Auftraggeber. Die Abrechnung erfolgt über die unter Punkt 4.4 genannten Firmen mit dem Betreiber der BMA und/oder ggf. mit der zuständigen Feuerwehr oder Brandschutzdienststelle (abhängig von örtlichen Regelungen).

Nach dem Einbau der Schließungen gehen diese zur Sicherung in das Eigentum der jeweiligen Stadt oder Gemeinde über. Bei Verlust oder Beschädigung der Zylinder/Schlösser kommt der Objektbetreiber für alle Folgeschäden auf.

Nicht mehr benötigte oder ausgebaute Zylinder/Schlösser sind den zuständigen Brandschutzdienststellen oder Feuerwehren umgehend zur Sicherung zurückzugeben.

4.5 Checkliste Voraussetzung zur Aufschaltung

Eine Aufschaltung kann nur erfolgen, wenn alle Voraussetzungen der vorliegenden TAB und der Checkliste „Voraussetzung zur Aufschaltung einer BMA“ (Anhang B) erfüllt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die zuständige Brandschutzdienststelle rechtzeitig zu informieren und der Aufschalttermin zu verschieben.

4.6 Anerkennung als Errichterfirma für BMA

Eine gültige „Anerkennung als Errichterfirma für BMA“ ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

4.6.1 Errichter-Bestätigung

Seitens der Errichterfirma ist schriftlich die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu bestätigen. Ebenfalls ist zu bestätigen, dass sich die BMA am Tag der Aufschaltung in einem vollständig meldebereiten Zustand befindet.

4.7 Sachverständigen-Abnahme

Die BMA ist vor der Aufschaltung durch einen Sachverständigen für Gefahrenmeldeanlagen zu prüfen. Ein Abnahmebericht, welche den mängelfreien, voll funktionsfähigen Zustand der BMA attestiert, muss vorgelegt werden.

4.8 Benennung von eingewiesenem Personal

Der Betreiber hat der zuständigen Brandschutzdienststelle mind. drei an der BMA eingewiesene Personen als Ansprechpartner im Einsatzfall zu benennen. Es muss gewährleistet werden sein, dass jederzeit einer der Ansprechpartner erreichbar ist. Alternativ ist auch die Nummer einer Rufbereitschaft möglich.

Ändern sich Namen und/oder Telefonnummern ist dies der zuständigen Brandschutzdienststelle umgehend mitzuteilen.

Das Betriebspersonal ist durch regelmäßige Schulungen auf den Umgang mit der BMA sowie über das Verhalten beim Auslösen der BMA hinzuweisen.

4.9 Wartungshinweis

Der Betreiber muss einen – gemäß VDE-Regelwerken – gültigen Wartungsvertrag für die BMA bei der Abnahme vorlegen.

4.10 Schlüsselertrag

Für die Aufbewahrung des Gebäudeschlüssels im Feuerwehrschrüsseldepot muss zwischen dem Betreiber der BMA und der zuständigen Brandschutzdienststelle / örtlichen Feuerwehr eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen werden (Schlüsseldepotvereinbarung – Anhang A). Dieser wird von der zuständigen Brandschutzdienststelle vorbereitet und am Tag der Aufschaltung vorgelegt und unterzeichnet.

4.11 Grundstückszugang

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen. Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten sind für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten, um diese -auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen- gewaltfrei und zügig zu öffnen. Geeignete Maßnahmen können u.a. sein:

- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant)
- Einsatz von kleinen Schlüsseldepots (sogen. B-Schließung)
- Tor- oder Schrankenentriegelung für Feuerwehr zugänglich undhergerichtet
- Öffnung über Brandfallsteuerung BMA

Diese Maßnahmen sind in jedem Fall mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und ggf. mit dem Versicherer abzustimmen.

4.12 Vollständige Betriebsbereitschaft der BMA

Sämtliche Komponenten der BMA müssen vollständig und abschließend installiert und programmiert sein. Sollten Komponenten unvollständig oder nicht betriebsbereit sein, führt dies automatisch zu einem Abbruch der Aufschaltung.

5 Bestandteile der BMA

Bei jeder BMA sind für die Feuerwehr mindestens die folgenden Einrichtungen vorzuhalten:

- Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
- Freischaltelement (FSE)
- Blitzleuchte
- Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

Im Rahmen des Planungsgesprächs sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle die Standorte der oben aufgeführten Einrichtungen sowie der Feuerwehrezugang festzulegen. Der Zugang muss zu allen Einrichtungen jederzeit frei zugänglich und nutzbar sein.

5.1 Feuerwehr-Schlüsseldepot

Es ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (**FSD-3**) nach den jeweiligen aktuellen VdS-Richtlinien und der DIN 14675 zu installieren und an die BMA aufzuschalten. Die Montagehöhe des FSD beträgt 1,2 m +/- 0,2 m. Dabei sind die nachstehenden Punkte zu beachten.

Anforderungen an die Ausführung:

- Das FSD ist neben dem Feuerwehrezugang des Objektes anzubringen
- Der Zugang zum FSD muss befestigt und dauerhaft begehbar gehalten werden
- Das FSD darf nicht durch Gegenstände zugestellt werden
- Eine FSD-Heizung ist grundsätzlich vorzusehen, eine Regenschutzhülle als Witterungsschutz ist bei Notwendigkeit anzubringen
- Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten

Anforderung an die Schließungen:

- Die Innentür des FSD muss mit einem VdS-anerkannten Doppelbart-Umstellenschloss als Zuhaltungsschloss ausgerüstet sein, welches die Schließung der örtlichen Feuerwehr zulässt
- Im FSD sind mind. zwei Generalhauptschlüssel des Objektes in je einem passenden überwachten Profilhalbzylinder der Objektschließanlage des Objektes vorzuhalten, der für

alle Bereiche des Objektes eine Schließmöglichkeit besitzt. Bei Bedarf kann eine höhere Anzahl an vorzuhaltenden Generalschlüsseln durch die zuständigen Brandschutzdienststellen gefordert werden. Sofern ein Zugang oder eine Feuerwehrezufahrt über verschlossene Türen oder Tore im Außenbereich vorgesehen ist, so muss auch hier die Schließung des Objektes passen. Sollten für die Objektschließung mehrere Schlüssel benötigt werden, so sind je verplombten Schlüsselbund max. 3 Schlüssel zulässig

- Bei Verwendung einer elektronischen Schließung werden lediglich Transponder ohne Batterie akzeptiert, welche eine Schließung über Induktion freigeben. Ggf. ist dem Schlüsselbund mit einer elektronischen Schließung eine laminierte Kurzanleitung beizufügen.

5.2 Austausch von Schlüsseln / Transpondern:

Sollten die im FSD hinterlegten Schlüssel ausgetauscht werden müssen, ist rechtzeitig ein Termin mit den zuständigen Brandschutzdienststellen oder den zuständigen Feuerwehren abzustimmen. Anfallende Personalkosten für den Austausch von Schlüsseln sind nach der örtlichen Gebührensatzung der zuständigen Feuerwehr durch den Betreiber der BMA zu tragen.

5.3 Freischaltelement

Die Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs zum Objekt mit BMA und FSD ohne Auslösung der Brandmeldeanlage (Hauptmelder) ist über ein vom VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE) zu gewährleisten.

Anforderungen an FSE:

- Das Freischaltelement (FSE) muss entsprechend den Richtlinien des Verbandes der Schadenverhüter (VdS) zugelassen sein
- Es ist mit einem Schloss für die Schließung der jeweils zuständigen Feuerwehrauszustatten.
- Auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle ist eine Vandalismus-Rosette vorzusehen.
- Die Montage des Freischaltelementes erfolgt in unmittelbarer Nähe des FSD.
- Das FSE löst über die BMA nur die Übertragungseinrichtung, die Blitzleuchte und das FSD aus, hat aber sonst keine Ansteuerungen wie Lüftung, Aufzüge, Hausalarm o. ä. zur Folge.

FSD und FSE sind in der Regel neben dem Feuerwehruzugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr anzubringen. Der genaue Standort und die Ausführung sind im Rahmen des Planungsgesprächs mit der jeweils zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5.4 Blitzleuchte

Der Feuerwehruzugang zum Objekt sowie der Standort des FSD/FSE ist für die Feuerwehr außen am Zugang zum Gebäude mit einer Blitzleuchte (Farbe: rot) zu kennzeichnen.

Ist diese von der Hauptanfahrt der Feuerwehr nicht zu erkennen, ist vom Betreiber auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle eine oder mehrere zusätzliche Blitzleuchten anzubringen.

Die Funktion der Blitzleuchte darf erst aufhören, wenn die Generalschlüssel im FSD hinterlegt sind und das FSD wieder ordnungsgemäß verschlossen wurde.

5.5 Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)

Die Feuerwehr-Informationszentrale dient der Feuerwehr als zentrale Anlaufstelle und beinhaltet standardmäßig die folgenden Elemente:

- Feuerwehranzeigetableau (FAT)
- Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- 2x Feuerwehrlaufkarten
- Feuerwehrplan

Der Standort und die Ausführung sind im Planungsgespräch mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Anforderung an die Ausführung:

- Standort möglichst nahe am Feuerwehruzugang zum Objekt
- Zweiflügeliges Stahlblechgehäuse für Aufputz- oder Unterputzmontage
- Zentrale Türöffnung für beide Flügel durch Feuerweherschließung; 2. Schließung des rechten Türflügels nur für Betreiber / Wartungsfirma
- Der Raum mit der FIZ ist durch automatische Melder zu überwachen
- An der FIZ ist für ausreichend Beleuchtung zu sorgen
- Der Weg vom Gebäudezugang zur FIZ muss mit Beschilderungen „FIZ“ gekennzeichnet werden. Schilder sind nach DIN 4066 in der Größe 105 mm x 297 mm auszuführen. Analog zur FIZ ist die Brandmeldezentrale sowie der Weg dorthin mit Hinweisschilder „BMZ“ zu kennzeichnen

Mindest-Bestandteile:

- Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661
- Feuerwehranzeigetableau nach DIN 14662
 - ✓ Das FAT muss über eine Historie zur Zurückverfolgung der Alarme verfügen
 - ✓ Zusätzlich zur Meldernummer muss am FAT im Klartext - in der 2. Zeile - das betroffene Gebäude (sofern mehrere vorhanden), das Auslösegeschoss (z.B. 2. OG) und die Raumkennzeichnung (z.B. Patientenzimmer, Raum 111) oder Flur, Treppenraum angezeigt werden
 - ✓ Das FAT muss mit ESPA Schnittstelle V4.4.4 o.v. beschafft werden. Über diese Schnittstelle müssen die Anzeigehalte des FAT ausgegeben und an die Integrierte Leitstelle übertragen werden. Anhand der übertragenen Meldergruppennummer kann bei entsprechenden Objekten durch die Leitstelle nach unterschiedlichen Alarm- und Ausrückeordnungen alarmiert werden. Die Übertragung weiterer Informationen kann objektspezifisch von der zuständigen Brandschutzdienststelle gefordert werden.
- Zwei Behälter für Feuerwehrlaufkarten - Größe DIN A3 Querformat. Die Größe ist so zu wählen, dass die zu erwartende Anzahl an DIN A3 Laufkarten in laminierte Form problemlos hineinpassen, 10 % Reserve sind einzurechnen
- Laufkarten und Feuerwehrplan
- Eine stichwortartige Auflistung der Brandfallsteuerung sowie Angaben zur Art der Alarmierung (Informationsblatt BMA) sind auf der rechten Innenseite der Tür der FIZ dauerhaft anzubringen (Ausführung siehe Punkt 21)
- Die Nummer des Hauptmelders ist dauerhaft und deutlich lesbar am FBF anzubringen
- In der FIZ sind 5 Glasscheiben für Druckknopfmelder (Handfeuermelder) zu hinterlegen

Objektabhängig können in der FIZ bzw. in zusätzlichen Gehäusen daneben weitere Einrichtungen notwendig werden, z.B.:

- Gebäudefunk-Bedienfeld nach DIN 14663
- Feuerwehr-Einsprechstelle nach DIN 14664
- Steuerungen für Lüftungs- und Entrauchungsanlagen

- Handfeuermelder (normal programmiert, zusätzlich muss dieser immer einen gesamten Räumungsalarm auslösen)
- Weitere Gehäuse zur Unterbringung von Laufkarten bei einer hohen Anzahl an Meldergruppen

5.5.1 Feuerwehr-Laufkarten

Je Meldergruppe und für das Freischaltelement ist eine Feuerwehr-Laufkarte (FLK) gut sichtbar und stets griffbereit am FIZ bzw. an einer Parallelanzeige zu hinterlegen. Bei jedem FIZ ist zusätzlich ein zweiter Satz Laufkarten als Redundanz sowie aus einsatztaktischen Gründen vorzuhalten.

Freigabe Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten sind **6 Wochen** vor dem Aufschalttermin als Vorabzug der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit in digitaler Form vorzulegen.

Feuerwehr-Laufkarten -Format

Feuerwehr-Laufkarten sind im Format DIN A3 vorzuhalten. Die endgültige Ausführung ist mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Feuerwehr-Laufkarten in Kunststoffolie einzuschweißen (laminieren in matt) oder auf wasserfestes und abwischbares Spezialpapier zu drucken.

FLK-Grafische Darstellung

- Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig fortzuschreiben
- Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen
- Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben
- Für die Beschriftung sind die Bildzeichen nach DIN 14034 zu verwenden
- Die Karten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen
- Die Straßenbezeichnungen sind als Orientierungshilfen einzuzeichnen
- Treppenräume sind hellgrün zu hinterlegen und fortlaufend zu nummerieren sowie im Treppenschnitt anzuzeigen
- Hilfsmittel wie zum Beispiel Feuerwehrleitern für die Zugänglichkeit von Zwischendecken sind einzuzeichnen

Allgemeine Hinweise

Feuerwehr-Laufkarten müssen folgende Informationen beinhalten:

- Genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene
- Standort der Brandmeldezentrale bzw. der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) und ggf. der Unterzentrale(n)
- Laufweg vom FIZ zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung
- Im Laufweg liegende Türen und Treppenträume
- ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge
- Lage der Wandhydranten und/oder der Anschlusseinrichtungen der Steigleitungen
- Nutzung des Meldebereiches
- Meldergruppe, Melderart (autom. Brandmelder, Druckknopfmelder, Rauchansaugsysteme oder Mehrsensorenmelder, Angabe der Brandkenngroße), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe
- Bereiche mit stationären Löschanlagen. Die Art des Löschmittels ist anzugeben. Die Bereiche sollten mit Bildzeichen nach DIN 14034 und gem. VdS-Empfehlung (Form 2030) farblich (blau), ggf. mit Schraffur, gekennzeichnet werden
- Zimmernummern / Zimmerbezeichnungen der einzelnen Räume
- Gebäudebezeichnungen, sollten mehrere Gebäude im Überwachungsbereich vorhanden sein
- In der Legende der Feuerwehr-Laufkarten müssen nur die in den Plänen verwendeten Symbole erklärt werden
- Zur Sicherstellung der Lesbarkeit ist auf das Kennzeichen der Laufkarten mit Urheberrechtshinweisen o.ä. zu verzichten

5.5.2 Feuerwehrplan

Für jede Brandmeldeanlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 sowie bei Bedarf sonstige Lage- und Übersichtspläne zu erstellen. Ein Feuerwehrplan ist standardmäßig in einem roten Schnellhefter im FIZ zu hinterlegen.

Der Feuerwehrplan ist gemäß DIN 14095 sowie nach Vorgabe der Ausführungsbestimmung „Feuerwehrpläne“ des Landkreises Konstanz zu erstellen, sobald dieser auf der Internetseite des Landratsamts veröffentlicht ist.

Gemäß den Vorgaben der DIN 14095 ist eine Überprüfung / Revision des Feuerwehrplans durch den Betreiber der BMA alle 2 Jahre eigenständig zu veranlassen. Bei Änderungen (z.B. Ansprechpartner,



TAB Landkreis Konstanz

bauliche Veränderungen, Objektangaben, etc.) ist der Feuerwehrplan zu aktualisieren. Der aktualisierte Feuerwehrplan ist den zuständigen Brandschutzdienststellen ohne Aufforderung zum Austausch zur Verfügung zu stellen. Die Meldernummer des Hauptmelders ist auf den Feuerwehrplänen anzugeben.

Freigabe Feuerwehrplan

Feuerwehrpläne sind 6 Wochen vor dem Aufschalttermin als Vorabzug der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit in digitaler Form vorzulegen. Nach erfolgter Freigabe und nach jeder Aktualisierung sind die Feuerwehrpläne in der folgenden Anzahl anzufertigen und zu verteilen:

Laminierte oder auf wasserfestem Papier gedruckt Exemplare in Ordnern:

- 1x Feuerwehrinformationszentrum
- 3x örtliche Feuerwehr (Adresse ist der Homepage zu entnehmen)

Per E-Mail als digitale Version (PDF):

- 1x Landratsamt Brandschutzdienststelle: Brand-undKatastrophenschutz@LRAKN.de
- 1x Integrierte Leitstelle Radolfzell: leitstelle@drkkn.de
- 1x Örtliche Feuerwehr: E-Mail-Adresse ist der Homepage zu entnehmen

5.6 Auswahl und Anordnung von Brandmelder

Auswahl und Anordnung der Brandmelder werden in DIN-Normen und VDS-Richtlinien geregelt. In diesen TAB gibt es dazu keine weiteren Anforderungen mit Ausnahme für das Stadtgebiet Radolfzell. Die dortige Brandschutzdienststelle fordert eine prinzipielle 2-Melder Abhängigkeit für alle Überwachungsbereiche. Die genaue Ausführung ist mit der Feuerwehr Radolfzell im Rahmen des Planungsgesprächs abzustimmen.

Alle Brandschutzdienststellen behalten sich das Recht vor, im Planungsgespräch weitere individuelle Anforderungen zu stellen.

5.7 Kennzeichnung Brandmelder

Alle Brandmelder sind mit ihrer Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Bei automatischen Brandmeldern ist die Größe der Beschriftung der jeweiligen Raumhöhe anzupassen. Hinweise siehe DIN 1450 und DIN 14623. Die Mindestgröße beträgt 20 x 70 mm, es sind gravierte Schilder zu verwenden. Meldersockelhalter sind möglich. Eine Beschriftung des Meldersockels mit

Beschriftungsklebeband ist nicht zulässig. Verdeckt eingebaute Melder sind mit runden Schildern mind. Ø 40 mm und Zusatz „ZD“ für Zwischendecke oder „ZB“ für Zwischenboden zu versehen.

5.8 Verdeckt angeordnete Melder

Sind in einem Objekt Zwischendecken, Doppelböden oder Lüftungskanäle mit automatischen Rauch- bzw. Brandmeldern überwacht, müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden, damit diese Bereiche im Einsatzfall durch die Feuerwehr zeitnah und sicher kontrolliert werden können. Revisionsöffnungen zum Erreichen der Melder sind zu kennzeichnen und müssen ohne Werkzeuge oder Schlüssel zu öffnen sein, ggf. ist auf der betreffenden Laufkarte die Entriegelungstechnik zu beschreiben.

Auf den Laufkarten muss dargestellt werden, ob es sich um Melder im Zwischendecken- oder Zwischenbodenbereich handelt.

Bockleiter für Zwischendeckenbereiche

Sind im vorliegenden Objekt Zwischendeckenbereiche mit Brandmeldern ausgestattet bzw. überwacht, muss an der FIZ eine Bock- oder Kombileiter zur Kontrolle der Zwischendecke vorgehalten werden. Die Größe der Leiter ist so zu wählen, dass es möglich ist, durch die Revisionsöffnung (mind. 500 x 500 mm) einen Rundumblick innerhalb der Zwischendecke zu erhalten.

Aufgrund langer oder schwieriger Laufwege kann durch die zuständige Brandschutzdienst-stelle die Vorhaltung mehrerer Leitern an verschiedenen Standorten gefordert werden.

Die Leitern sind mit einem Sicherungsmechanismus mit Feuerweherschließung (Schließung FIZ) auszustatten. Auf den entsprechenden Feuerwehr-Laufkarten ist auf die Mitnahme der Leiter hinzuweisen.

Die Ausführung und Sicherung der Leiter ist mit der jeweils zuständigen Brandschutzdienst-stelle abzustimmen.

Da die Leitern ausschließlich von der Feuerwehr genutzt werden und i.d.R. nur selten zum Einsatz kommen, sind Schäden an diesen Leitern nicht zu erwarten. Der Betreiber wird ausdrücklich von seiner jährlichen Prüfpflicht entbunden. Festgestellte Mängel werden dem Betreiber durch die örtliche Feuerwehr umgehend mitgeteilt.

5.8.1 Melder in Doppel- und Systemböden

Automatische Brandmelder, die sich in Doppelböden oder unter Bodenplatten befinden, sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Platten, unter denen sich die Melder befinden, sind jeweils mit einem roten Punkt, 8 cm im Durchmesser zu kennzeichnen und mit einer Kette zu fixieren.

Doppelboden-Plattenheber:

Es muss ein passender Plattenheber zur Kontrolle der Doppelböden vorgehalten werden. Wird dieser nur in einem Raum benötigt, kann er direkt dort aufbewahrt werden. Wird er an verschiedenen Stellen benötigt, ist er an der FIZ zu platzieren.

Der Bodenheber ist mit einem Sicherungsmechanismus mit Feuerwehrschießung (Schließung FIZ) auszustatten. Auf den entsprechenden Feuerwehr-Laufkarten ist auf die Mitnahme des Plattenhebers hinzuweisen

5.8.2 Lüftungskanalmelder

Automatische Brandmelder, die sich in Lüftungskanälen befinden, sind eindeutig zu kennzeichnen, ggf. mit Individualanzeigen kenntlich zu machen. Es ist darauf zu achten, dass die Melder zeitnah und gefahrlos durch die Feuerwehr aufgefunden und kontrolliert werden können. Näheres ist im Planungsgespräch festzulegen.

6 Weitere Anforderungen

- Für Aufzüge ist eine Evakuierungs- bzw. Brandfallsteuerung vorzusehen. Bei Feuerwehraufzügen ist eine Übersteuerung der Brandfallsteuerung durch einen Schlüsselschalter mit Feuerwehrschießung (Schließung FIZ) vorzusehen
- Vorhandene Lüftungsanlagen müssen durch die BMA im Alarmfall angesteuert werden können. Die genaue Steuerung ist im Planungsgespräch individuell mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen
- Bei Tiefgaragen mit Brandmelde- oder Sprinkleranlagen ist an der Einfahrt ein Warnhinweis „**STOP-Feueralarm**“ oder eine vorhandene Ampelleuchte mit rotem Lichtzeichen anzusteuern. Schranken an der Einfahrt müssen über Ansteuerung durch die BMA geschlossen bleiben. An der Ausfahrt ist ein evtl. vorhandenes Tor oder eine vorhandene Schranke über die BMA auf „**Dauer auf**“ anzusteuern
- Einrichtungen, die im Gefahrenfall Rettungs- und Löschmaßnahmen behindern könnten, sind automatisch über die BMA anzusteuern, z.B. Sonnenschutzanlagen vor Rettungsfenstern, Einbruchmeldeanlagen und Sicherungssysteme für Ein- und Ausgänge, etc.

7 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind folgende Regelungen zu beachten:

- Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der FIZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die aktuelle Fassung der VdS CEA 4001.
- Bei selbsttätigen Löschanlagen ist je Geschoss eine Löschgruppe mit einer Meldelinie vorzusehen. Der Löschbereich ist in der Feuerwehr-Laufkarte blau schraffiert hervorzuheben. Der Weg zur Sprinklerzentrale ist in einer separaten Feuerwehr-Laufkarteeinzutragen
- Am Feuerwehr-Bedienfeld ist die Leuchtanzeige „Löschanlage ausgelöst“ anzusteuern
- An jedem Alarmventil ist ein Hinweisschild anzubringen (Sprinkler-Gruppen Nr., Meldergruppen-Nr. und Schutzbereich). Die Bezeichnung des Bereichs muss mit der Bezeichnung im Feuerwehrplan und auf den Laufkarten übereinstimmen. In der Sprinklerzentrale ist ein Anlagenschema auszuhängen
- An der Außenfassade ist bei einer Sprinkleranlage in der Nähe des Zugangs zur Sprinklerzentrale oder in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle eine überwachte oder redundante Alarmhupen und in der Alarmventilstation eine zusätzlich optische Blitzleuchte anzubringen, die direkt der einer Alarmgruppe Gruppe sichtbar zugeordnet ist.
- Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z. B. Kohlendioxid-Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen
- Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der FIZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird
- Sprinkleranlagen und sonstige selbstständige Löschanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN/VdS) zu erreichen und zu unterhalten
- Sprinkleranlagen oder so. selbstständige Löschanlagen sind nach einer Auslösung durch den Betreiber in einen funktionsfähigen Betriebszustand zu bringen. Die örtlich zuständige Feuerwehr ist hierfür nicht verantwortlich

- Der Zugangsweg zur Sprinklerzentrale ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen

8 Objektfunkanlage

Für den Einbau und Verwendung von Gebäudefunkanlagen ist die „Musterrichtlinie zur Errichtung und dem Betrieb von digitalen Feuerwehr-Objektfunkanlage“ des Arbeitskreises Vorbeugender Brandschutz der Feuerwehren von Baden-Württemberg in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei Rückstellung der BMA am Feuerwehrbedienfeld ist jedoch sicherzustellen, dass die Gebäudefunkanlage für eine Zeitdauer von 30 Minuten weiterhin aktiv bleibt.

9 Betrieb der Alarmübertragungsanlage

Die ÜE wird vom Betreiber der Hauptclearingstelle oder ZE-NC eingerichtet, betrieben und instandgehalten.

Störungen der ÜE und der Übertragungswege sind dem Betreiber der Hauptclearingstelle umgehend zu melden. Störungen an der ÜE bzw. an den Übertragungswegen werden durch den Betreiber der Hauptclearingstelle oder ZE-NC innerhalb einer Stunde bearbeitet. Bei Störungen, die im Leistungs- und Verantwortungsbereich anderer Errichter liegen, sind diese vom Betreiber der BMA unverzüglich zu benachrichtigen.

Eine Alarmübertragung gemäß DIN 14675 Anhang A „Verbindungsarten“ muss vom Betreiber der Hauptclearingstelle oder ZE-NC innerhalb von 24 Stunden wiederhergestellt werden.

Sonstige Störungen, die keine Auswirkung auf die Alarmübertragung haben, sind innerhalb von drei Kalendertagen nach Eingang der Störmeldung abschließend zu bearbeiten, sodass die Aufschaltung wieder voll betriebsfähig ist.

Für erforderliche Ersatzmaßnahmen zur Sicherstellung einer Alarmweiterleitung im Brandfall (z.B. Brandwache) ist der Betreiber der BMA verantwortlich.



10 Änderung des vorhandenen Anschlusses an die AÜA durch den Betreiber

10.1 Wechsel des Betreibers bei vorhandenem Anschluss an die AÜA

Der Wechsel des Betreibers der BMA ist dem Betreiber der Hauptclearingstelle und der zuständigen Feuerwehr / Brandschutzdienststelle spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind vom neuen Betreiber die als verantwortlich genannten Beauftragten auf Aktualität zu prüfen.

Änderungen sind unverzüglich dem Betreiber der Hauptclearingstelle mitzuteilen.

10.2 Nutzungsänderung oder Entfall der baurechtlichen Auflage

Eine Nutzungsänderung oder der Entfall der baurechtlichen Auflage des Betreibers der BMA ist mit der zuständigen Baurechtsbehörde und den zuständigen Brandschutzdienststellen abzustimmen und durch die vorgenannten Stellen genehmigen zu lassen. Erst dann ist dem Betreiber der Hauptclearingstelle die genehmigte Nutzungsänderung oder der Entfall schriftlich mitzuteilen.

11 Rückstellung der BMA

Mit Rückstellung der BMA über das FBF oder über die BMZ gehen alle ausgelösten Steuerungen/Alarmierungen in den Ruhezustand zurück.

Die Rückstellung kann ausdrücklich nur durch Kräfte der Feuerwehr erfolgen.

Die Blitzleuchte am FSD darf erst mit der Rückgabe und Sicherung des Objektschlüssels in das FSD ausgehen.

12 Verantwortung des Betreibers der BMA

In jedem Fall ist der Betreiber der Brandmeldeanlage für die Durchführung der durch die VDE-Bestimmungen und DIN-Normen, ebenso durch die Behördenvorschriften geregelten Prüfungen sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten verantwortlich. Änderungen oder Erweiterungen der Anlage müssen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Bei längeren Abschaltungen während des laufenden Betriebs ist der Betreiber für alle Folgen selbst verantwortlich. Eine Information an die Brandschutzdienststelle und das zuständige Baurechtsamt ist zwingend im Vorhinein erforderlich.

Hierbei muss geprüft werden, ob ein weiterer Betrieb überhaupt möglich ist und wenn ja, welche Kompensationsmaßnahmen durch den Betreiber der BMA umzusetzen sind.

Sofern die ständige Überwachung des FSD aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht mehr gewährleistet ist, werden von der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle die Objektschlüssel ggf. unverzüglich entnommen und an den Betreiber zurückgegeben. Das FSD Schloss wird auf "O" gestellt bzw. von der zuständigen Brandschutzdienststelle ausgebaut und bis zur Mängelbeseitigung sicher verwahrt.

13 Allgemeine Teilnahmevorschriften und Hinweise

- In jedem Fall ist der Betreiber der BMA für die Durchführung der durch die VDE-Bestimmungen und DIN-Normen, ebenso durch die Behördenvorschriften geregelten Prüfungen sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten verantwortlich
- Die Abnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den geltenden Regelwerken und Vorschriften entsprechend errichtet wurde. Die Abnahme ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation
- Der Betreiber der BMA oder ein Beauftragter und der Errichter, der eine 24-Stunden-Rufbereitschaft zu gewährleisten hat, muss für die örtlich zuständige Feuerwehr oder den Betreiber der Hauptclearingstelle bzw. ZE-NC spätestens innerhalb einer Stunde am Ort der BMZ verfügbar sein. Ist dies nicht der Fall oder ist die ÜE und die FIZ auf dem Grundstück nicht erreichbar, so haftet der Betreiber der BMA für alle daraus entstehenden Folgen
- Wesentliche Änderungen (siehe DIN 14675 Anhang "Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen") sind der zuständigen Brandschutzdienststelle rechtzeitig schriftlich in Form eines Sachverständigengutachtens anzuzeigen und mit dieser abzustimmen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt
- Eine Anpassung bestehender BMA einschließlich der Ansteuereinrichtungen für eine ÜE an geänderte oder neue anerkannte Regeln der Technik kann aus baurechtlicher Sicht verlangt werden, wenn dies aus Gründen des sicheren und ungestörten Betriebes der AÜA, oder zur Vereinheitlichung aller BMA aus einsatztaktischen Gesichtspunkten erforderlich ist

14 Umrüstung bestehender BMA

BMA, die bereits auf das ELS aufgeschaltet sind, aber nicht mehr den gültigen Anschaltbedingungen entsprechen, sollten durch den Betreiber der BMA innerhalb einer Frist von zwei Jahren in einen Zustand versetzt werden, der den Anforderungen entspricht.

Ein Nachweis über die erfolgte Umrüstung/ Anpassung darüber ist bis zum Ablauf der Frist unaufgefordert der Baurechtsbehörde vorzulegen.

15 Falschalarme

Bei der Planung und Projektierung von BMA sind technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen zu berücksichtigen. Dies können z.B. die Verifizierung des Alarmzustands (Abhängigkeit Typ A nach DIN EN 54-2) oder die komplexe Bewertung von Brandkenngrößen (Vergleich von Brandkenngrößenmustern, Einsatz von Mehrfachsensormeldern, o. ä.) sein. Für nichtautomatische Brandmelder (Handfeuer-melder) sind Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen unzulässig.

Bei vorsätzlich, wiederholt fahrlässig oder wiederholt durch technische Mängel verursachtem Falschalarm werden entsprechende Maßnahmen durch die zuständige Brandschutzdienststelle in Absprache mit dem Baurechtsamt eingeleitet.

16 Kosten

16.1 Kostenaufstellung

Die Einrichtungskosten, die monatlichen Kosten inkl. Störungsbeseitigung sowie die ¼ jährliche Revision der Alarmübertragungsanlage werden dem Betreiber der BMA vom Vertragspartner der Alarmaufschaltung in Rechnung gestellt. Die Abnahme sowie weitere Leistungen werden dem Betreiber je nach Art gemäß der jeweils gültigen Kostensatzung der Städte/ Gemeinden oder des Landkreises in Rechnung gestellt.

16.2 Kostenersatz für Einsätze

Der Träger der örtlich zuständigen Feuerwehr bestimmt aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen (Feuerwehrgesetz, Feuerwehrsatzung) über einen möglichen Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr, die durch das Auslösen der BMA notwendig wurden.



17 Kündigung des Teilnehmeranschlusses

Die Teilnahme an der Alarmübertragung kann durch den Betreiber auf der Grundlage der Bedingungen des Mietvertrages des Betreibers der Hauptclearingstelle /ZE-NC gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Betreiber der Hauptclearingstelle /ZE-NC zu erfolgen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Wurde die Brandmeldeanlage mit einem Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) / FIZ betrieben, so ist die Brandschutzdienststelle durch den Betreiber der Hauptclearingstelle umgehend, spätestens aber 14 Kalendertage vor Einstellung der Alarmübertragung zu benachrichtigen (Teilnehmerkündigung in schriftlicher Form).

18 Inkrafttreten

Diese Anschaltbedingungen für die Aufschaltung von BMA zur Integrierten Leitstelle des Landkreises Konstanz oder zur Feuerwehreinsatzzentrale der Stadt Konstanz treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

19 Zuständige Brandschutzdienststellen

Stadtgebiet Radolfzell	Stadtgebiet Singen
Feuerwehr Radolfzell Hohentwielstraße 26 78315 Radolfzell Tel.: 07732-9817-60 E-Mail: info@feuerwehr-radolfzell.de	Feuerwehr Singen Hauptstraße 31 78224 Singen Tel.: 07731-82790 E-Mail: Brandschutz@feuerwehr-singen.de
Stadtgebiet Konstanz	Restlicher Landkreis
Feuerwehr Konstanz Vorbeugender Brandschutz Steinstraße 1 78467 Konstanz Tel.: 07531-900385 E-Mail: feuerwehr@konstanz.de	Landratsamt Konstanz Referat Brand- und Katastrophenschutz Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz Tel.: 07531-800-1124 E-Mail: Brand-undKatastrophenschutz@LRAKN.de



20 Muster für Informationsblatt BMA - FIZ



Brandfallsteuerungen der BMA

- Evakuierungsfahrt Aufzüge
- Abschaltung Lüftungsanlage
- Öffnung Sonnenschutz
- Alarmweiterleitung an Sicherheitsdienst
- etc.

Art der Alarmierung

- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| ☐ | stille Alarmierung |
| ☐ | gemischte Alarmierung |
| ☐ | abschnittsweise Alarmierung |
| ☐ | flächendeckende Alarmierung |



Diese Auflistung ist an die Gegebenheiten vor Ort anzupassen und an der Innenseite der rechten Tür des FIZ dauerhaft anzubringen. Die Auflistung ist als selbstklebende und wetterfeste Folie (farbig gedruckt) zu erstellen und anzubringen. Wenn keine Brandfallsteuerungen vorhanden sind, so ist dieser Vordruck mit entsprechendem Vermerk trotzdem anzubringen.

21 Abkürzungsverzeichnis

AES	Alarmempfangssystem
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage(n)
BMZ	Brandmeldezentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung, www.din.de
ELS	Einsatzleitsystem
FAT	Feuerwehranzeigetableau
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FEZ	Feuerwehr-Einsatzzentrale
FGB	Feuerwehrgebädefunkbedienfeld
FIZ	Feuerwehrinformationszentrale
FLK	Feuerwehr-Laufkarten
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
FEZ	Feuerwehr-Einsatzzentrale der Stadt Konstanz
ILS	Integrierte Leitstelle des Landkreises Konstanz (Standort: Radolfzell)
NC	Nebenclearingstelle
PVO	Prüfverordnung
SAS	Sprachalarmsystem
TAB	Technische Anschaltbedingungen
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik, www.vde.com
VdS	Verband der Schadenversicherer
ZE	Zugelassener Errichter
ZE-NC	Zugelassener Errichter mit Nebenclearingstelle

VERSION 1.6

Landratsamt Konstanz
Amt für Baurecht und Umwelt
Referat Brand- und Katastrophenschutz



LANDKREIS
KONSTANZ

8. Mai 2024 | S. 30

TAB Landkreis Konstanz

Anhang:

ANHANG A – Schlüsseldepotvereinbarung

ANHANG B – Checkliste Voraussetzung zur Aufschaltung einer BMA

ANHANG C – Zulassung Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC)